

An die Mitglieder des LAV

Luzern, 27. März 2024

Informationen zur Teilrevision der Statuten (Traktandum 4 der GV)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Der Einladung zu unserer ordentlichen Generalversammlung vom 19. April 2024 können Sie entnehmen, dass Ihnen der Vorstand unter Traktandum 4 beantragt, eine Teilrevision der Statuten vorzunehmen, dies u.a. als Folge einer Teilrevision der Verfahrensordnung der Standeskommission. Gerne informiere ich Sie über die Beweggründe des Vorstands sowie der Standeskommission und präsentiere Ihnen die vorgeschlagenen neuen Formulierungen.

A. Teilrevision der Statuten

Die Verfahrensordnung der Standeskommission (StK) datiert vom 29. Februar 2000, also aus einer Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) per 1. Juni 2002. Sie verweist noch auf die per 30. Juni 2005 aufgehobenen Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes vom 5. Mai 1995 in einer revidierten Fassung vom 23. September 1997 und auf die per 1. Januar 2011 aufgehobene Luzerner Zivilprozessordnung.

In Ziffer 1 Abs. 3 behält die Verfahrensordnung der StK die Anrufung des Präsidenten/der Präsidentin des LAV im Sinne von Art. 41 der Standesregeln des LAV vor. Der in Wirklichkeit massgebende Art. 43 der Standesregeln sah bei Streit über Fragen der Berufsausübung vor, dass sich Anwältinnen und Anwälte bei Ausbleiben einer gütlichen Regelung zur Schlichtung an den Präsidenten/die Präsidentin des LAV wenden. Nach der Aufhebung der kantonalen Standesregeln fehlt somit eine Grundlage für eine Schlichtungskompetenz des Verbandspräsidiums bei Streit über Fragen der Berufsausübung, weshalb dies nun durch Einfügung eines Art. 27a in die Statuten des LAV geschehen soll.

Art. 30 der Statuten des LAV erklärt es zur Aufgabe der Standeskommission, Widerhandlungen der Verbandsmitglieder gegen die Standesregeln zu beurteilen. Vereinsstrafen bedürfen einer klaren statutarischen Grundlage. Mit einer Änderung dieses Artikels soll nun klargestellt werden:

- Zu beurteilen hat die StK Widerhandlungen der Verbandsmitglieder gegen die Schweizerischen Standesregeln des SAV.
- Diese Standesregeln sind unter Beizug des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) auszulegen.

Art. 33 der Statuten sieht vor, dass Entscheide der Standeskommission nach Art. 31 lit. c (Ordnungsbussen bis zum Betrag von Fr. 5'000.--) innert 30 Tagen mit Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden können. Der Vorstand hat den Rekurs spätestens der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten. Es ist jedoch fraglich, wie eine jährlich stattfindende Versammlung zahlreicher Verbandsmitglieder einen Rekursentscheid in rechtsgenügender Art debattieren und beschliessen kann und wie dabei Persönlichkeitsverletzungen nach Art. 28 ZGB verhindert werden können. Neu soll nun der Vorstand des LAV Rekursinstanz werden. Geändert werden soll Art. 33, in welchem der Weiterzug geregelt wird, Art. 22, in welchem die entsprechende Kompetenz der Generalversammlung zu streichen ist, und Art. 26, in welchem eine entsprechende Kompetenz dem Vorstand zugewiesen werden soll. Bestehen bleiben soll hingegen die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung gegen einen

Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes nach Art. 15 der Statuten. Die Standeskommission kann dazu nur einen Antrag an den Vorstand stellen (Art. 31 lit. d der Statuten).

Die bisherige Fassung der Statuten wird der neu vorgeschlagenen wie folgt gegenübergestellt (Änderungen rot markiert):

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 22 Kompetenzen Die ordentliche Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse: (...) e) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern, f) Rekursentscheide gemäss Art. 33 Abs. 1 der Statuten, g) Entscheide nach Art. 8 Abs. 2 der Statuten, h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, (...)	Art. 22 Kompetenzen Die ordentliche Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse: (...) e) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern, f) Rekursentscheide gemäss Art. 33 Abs. 1 der Statuten, f) Entscheide nach Art. 8 Abs. 2 der Statuten, g) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, (...)
Art. 27 Aufgaben im Besonderen Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und beruft diese ein. Er vertritt den Verband nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Schweizerischen Anwaltsverband. Er beaufsichtigt die Beachtung der Standesregeln. Er verwaltet das Verbandsvermögen.	Art. 27 Aufgaben im Besonderen Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und beruft diese ein. Er vertritt den Verband nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Schweizerischen Anwaltsverband. Er beaufsichtigt die Beachtung der Standesregeln. Er verwaltet das Verbandsvermögen. Er fällt Rekursentscheide gemäss Art. 33 Abs. 1 der Statuten. Art. 27a Kompetenz des Verbandspräsidiums Der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin versucht eine Streitschlichtung, wenn Anwältinnen oder Anwälte nach den Art. 31 oder 32 der Schweizerischen Standesregeln dem LAV melden, dass sie die Einleitung von rechtlichen oder behördlichen Schritten gegen Kolleginnen oder Kollegen beabsichtigen und keine der Parteien die Streitschlichtung ablehnt.
Art. 30 Aufgaben Die Standeskommission beurteilt Widerhandlungen der Verbandsmitglieder gegen die Standesregeln.	Art. 30 Aufgaben Die Standeskommission beurteilt Widerhandlungen der Verbandsmitglieder gegen die Schweizerischen Standesregeln des SAV, die unter Beizug des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) auszulegen sind.
Art. 33 Weiterzug an Generalversammlung Entscheide der Standeskommission nach Art. 31 lit. c können innert 30 Tagen mit Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Rekurs ist mit Antrag und Begründung beim Verbandspräsidenten einzureichen. Dieser unterbreitet den Rekurs spätestens der nächsten ordentlichen Generalversammlung.	Art. 33 Weiterzug an den Vorstand Entscheide der Standeskommission nach Art. 31 lit. c können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Vorstand weitergezogen werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Rekurs ist mit Antrag und Begründung beim Verbandspräsidium einzureichen. Dieses unterbreitet den Rekurs dem Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung.

B. Informationen zu Änderungen der Verfahrensordnung der Standeskommission

Wie bereits erwähnt, bedarf die Verfahrensordnung der Standeskommission (StK) einer dringenden Überarbeitung. Diese Verfahrensordnung wird nach Art. 32 Abs. 2 der Statuten von der Standeskommission erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Gerne informiere ich Sie als Verbandsmitglied über die anstehenden Aktualisierungen in der Verfahrensordnung wie folgt:

Es bedarf der Nennung der Schweizerischen Ständeregeln des SAV vom 1. Juli 2023 im Abschnitt 1 und der Anwendbarkeit der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Abschnitt 7. Ferner ist im Abschnitt 1 Abs. 2 auf die neu in Art. 27a der Statuten geregelte Kompetenz des Vereinspräsidiums zur Streitschlichtung zwischen Vereinsmitgliedern hinzuweisen. In einem neuen Abschnitt 4a ist das Verhältnis des Verfahrens vor der StK gegenüber zeitlich parallelen anderen Verfahren in gleicher Angelegenheit zu regeln, so gegenüber einem Strafverfahren oder einem Verfahren vor der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern gegen das betroffene Vereinsmitglied. Um allein schon die Klärung des Sachverhalts nicht zu komplizieren, sollte das Verfahren vor der StK sistiert werden, bis das parallele Verfahren abgeschlossen ist. Anschliessend sollte eine (zusätzliche) Vereinsstrafe nur bei gegebener Schwere der Vorwürfe ausgesprochen werden, während andernfalls aus Opportunitätsgründen auf die Verhängung einer Massnahme verzichtet werden kann.

Der Vorstand beabsichtigt, folgende Änderungen der Verfahrensordnung an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen:

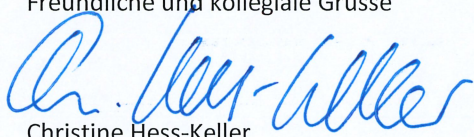
Einleitung Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Statuten des Luzerner Anwaltsverbands (LAV) vom 29.4.1994 erlässt seine Standeskommission folgende Verfahrensordnung: 1. Funktion und Aufgabe der Standeskommission ¹ Die Standeskommission (StK) versteht sich als eine Dienstleistung des Luzerner Anwaltsverbandes (LAV) mit der Aufgabe, • Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern des LAV, zwischen diesen und ihren Mandanten oder anderen Berufskollegen/Berufskolleginnen sowie zwischen Mitgliedern des LAV und der Gegenpartei hinsichtlich Einhaltung der <u>anwaltlichen</u> Ständeregeln auszuräumen oder zu beurteilen und • die Einhaltung der <u>Standesregeln</u> durch seine Mitglieder durchzusetzen. ² (...) ³ Die Anrufung des Präsidenten/der Präsidentin des LAV durch ein Mitglied des LAV zwecks Schlichtung einer Streitfrage betreffend die Berufsausübung im Sinne von Art. 41 der Ständeregeln des LAV bleibt solange vorbehalten, als nicht die Standeskommission angerufen wird.	Einleitung Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Statuten des Luzerner Anwaltsverbandes (LAV) vom 13.05.2022 (bzw. das Datum der erneuten Statutenrevision) erlässt seine Standeskommission folgende Verfahrensordnung: 1. Funktion und Aufgabe der Standeskommission ¹ Die Standeskommission (StK) versteht sich als eine Dienstleistung des Luzerner Anwaltsverbandes (LAV) mit der Aufgabe, • Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern des LAV, zwischen diesen und ihren Mandanten oder anderen Berufskollegen/Berufskolleginnen sowie zwischen Mitgliedern des LAV und der Gegenpartei hinsichtlich Einhaltung der <u>Schweizerischen Ständeregeln des SAV</u> auszuräumen oder zu beurteilen und • die Einhaltung der <u>Schweizerischen Ständeregeln des SAV</u> durch seine Mitglieder durchzusetzen. ² (...) ³ Die Anrufung des Präsidenten/der Präsidentin des LAV durch ein Mitglied des LAV zwecks Schlichtung einer Streitfrage betreffend die Berufsausübung im Sinne von Art. 27a der Statuten des LAV bleibt solange vorbehalten, als nicht die Standeskommission angerufen wird. 4a. Verhältnis zu anderen Verfahren ¹ Nach Eröffnung eines Verfahrens vor der StK hat das betroffene Mitglied des LAV die Standeskommission über allfällige in gleicher Angelegenheit laufende Disziplinarverfahren vor einer Aufsichtsbehörde über Anwältinnen und Anwälte oder Strafverfahren zu informieren und zu dokumentieren. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor der StK hat das Mitglied des LAV der Standeskommission alle Disziplinar- oder Strafentscheide in gleicher Angelegenheit nach Eintritt der Rechtskraft umgehend zur Kenntnisnahme zuzustellen. ² Erhält die Standeskommission im Verlaufe des Verfahrens vor der StK Kenntnis von einem in gleicher Angelegenheit laufenden Disziplinar- oder Strafverfahren, kann sie ihr
---	---

6. Verfahren und Verfahrensarten d) Entscheidungsverfahren vor der StK ¹ Das Entscheidungsverfahren dient der Beurteilung des geltend gemachten Verstosses gegen die Standesregeln und allenfalls der Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 31 der Statuten des LAV. Bei festgestellten Verstössen gegen die Standesregeln ist die StK verpflichtet, von den Befugnissen gemäss Art. 31 der Statuten des LAV Gebrauch zu machen. 7. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen ³ Der Präsident/die Präsidentin bzw. die Mitglieder der StK haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in irgendeiner Weise befangen sind; die Bestimmungen der <u>Luzerner</u> Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar. Schlussbestimmung Diese Verfahrensordnung ist auf dem Zirkularweg von den ordentlichen Mitgliedern der Standeskommission beschlossen worden. Sie ist gestützt auf Art. 32. Abs. 2 der Verbandsstatuten vom Vorstand des LAV zu genehmigen und tritt mit Datum dieser Genehmigung in Kraft.	Verfahren bis längstens nach Abschluss dieser parallelen Verfahren sistieren. ³ Abhängig von der Schwere der Vorwürfe kann die Standeskommission das Verfahren unter anderem ohne Sachentscheid einstellen oder eine zusätzliche Massnahme wegen Widerhandlung des Verbandsmitgliedes gegen die Schweizerischen Standesregeln des SAV aussprechen. 6. Verfahren und Verfahrensarten d) Entscheidungsverfahren vor der StK ¹ Das Entscheidungsverfahren dient der Beurteilung des geltend gemachten Verstosses gegen die Standesregeln und allenfalls der Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 31 der Statuten des LAV. Bei festgestellten Verstössen gegen die Standesregeln ist die StK unter Vorbehalt von Ziffer 4a Abs. 3 dieser Verfahrensordnung verpflichtet, von den Befugnissen gemäss Art. 31 der Statuten des LAV Gebrauch zu machen. 7. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen ³ Der Präsident/die Präsidentin bzw. die Mitglieder der StK haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in irgendeiner Weise befangen sind; die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar. Schlussbestimmung Diese Verfahrensordnung ist auf dem Zirkularweg von den ordentlichen Mitgliedern der Standeskommission beschlossen worden. Sie ist gestützt auf Art. 32. Abs. 2 der Verbandsstatuten vom Vorstand des LAV zu genehmigen und tritt mit Datum dieser Genehmigung in Kraft. Die Änderungen wurden im Anschluss an die Generalversammlung des LAV vom 19. April 2024 von den ordentlichen Mitgliedern der Standeskommission beschlossen und vom Vorstand des LAV genehmigt. Sie treten in der abgeänderten Form mit Datum dieser Genehmigung in Kraft.
--	--

Gerne hoffe ich, dass Sie dem Antrag des Vorstandes zur Zustimmung der vorgeschlagenen Statutenänderungen anlässlich der Generalversammlung vom 19. April 2024 Folge leisten werden.

Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche und kollegiale Grüsse



Christine Hess-Keller
Präsidentin LAV